

# Die Mittelschule

Im Zuge des Pädagogik-Pakets 2018 wurden für die Neue Mittelschule (NMS) einige Änderungen beschlossen, die im Schuljahr 2019/20 an 169 Standorten in einem Schulversuch erprobt werden. Dazu gehören unter anderem die Einführung der Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ab der 6. Schulstufe, die Ermöglichung dauerhafter Gruppenbildung und die Weiterentwicklung der Leistungsbeurteilung in diesen Fächern.

Mit Beginn des Schuljahrs 2020/21 gelten die Änderungen für alle (Neuen) Mittelschulen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Neue Mittelschule auch in Mittelschule (MS) umbenannt. Die Bezeichnungen für Sonderformen mit erweiterten Stundentafeln lauten: Musik-MS, Sport-MS, Skisport-MS.

## Einführung der Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der **6. bis 8. Schulstufe** zwei Leistungsniveaus mit den Bezeichnungen „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen.

### Dabei gilt:

- Beide Leistungsniveaus bauen auf einer **5-stufigen Notenskala** auf.
- Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) zu entsprechen.
- Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus erfolgt in der 6. Schulstufe innerhalb von höchstens 14 Tagen nach Schulbeginn.
- Der Wechsel zwischen den Leistungsniveaus ist jederzeit möglich, wobei vor einer Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“ alle möglichen Fördermaßnahmen auszuschöpfen sind.
- Schülerinnen und Schüler können entsprechend ihrem Leistungsniveau in **dauerhafte Gruppen** zusammengefasst werden. Ob dauerhafte Gruppen eingerichtet werden, entscheidet die Schulleitung.
- Die bisher vorgesehenen Differenzierungsmaßnahmen wie Begabungs- einschließlich Begabtenförderung, Förderung in temporär gebildeten Schüler/innengruppen oder Teamteaching bleiben weiterhin bestehen.

- Der aktuelle (N)MS-Lehrplan ist weiterhin gültig und anzuwenden. Er sieht Kern- und Erweiterungsstoff vor. Der Kernstoff definiert die für alle Schülerinnen und Schüler in beiden Leistungsniveaus zu erreichenden Lernziele.

## Weitere Formen der Leistungsrückmeldung

Neben der Beurteilung mit Ziffernnoten sind in der (N)MS weitere Formen der Leistungsrückmeldung vorgesehen. Dazu gehören regelmäßig stattfindende Gespräche über Lernerfolge, Lernfortschritte und Lernprozesse zwischen Schülerinnen/Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen/Lehrern sowie die **ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EdL)**, die individuelle Stärken sichtbar werden lässt.

### Neu ist:

- Die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (**EdL**) **ist in der 8. Schulstufe bereits mit der Schulnachricht auszuhändigen.**
- Sofern ein entsprechender Beschluss des Klassen- oder Schulforums vorliegt, ist sowohl der Schulnachricht als auch dem Jahreszeugnis eine gegenstandsbezogene **schriftliche Erläuterung** beizulegen.
- Die vom BMBWF zur Verfügung gestellten **Pilot-Kompetenzraster** für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände können auf freiwilliger Basis für die Formulierung der schriftlichen Erläuterung eingesetzt werden.

## Übertrittsberechtigungen NEU

Bei der Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler wird nun ab der 6. Schulstufe zwischen zwei Leistungsniveaus, mit den Bezeichnungen „**Standard**“ und „**Standard AHS**“, unterschieden.

Die Beurteilung nach dem Leistungsniveau „**Standard AHS**“ **entspricht jenem der AHS-Unterstufe**. In beiden Leistungsniveaus sind Noten von 1-5 möglich. Im Zeugnis wird ausgewiesen, nach welchem der beiden Leistungsniveaus eine Schülerin bzw. ein Schüler beurteilt wurde. Eine Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau ist jederzeit möglich.

### Berechtigungen zum Übertritt in eine allgemeinbildende höhere Schule:

- Eine Schülerin oder ein Schüler, der oder die die erste Klasse der Mittelschule (MS) erfolgreich absolviert hat, darf in die zweite Klasse der AHS-Unterstufe wechseln, sofern die Beurteilung in den Gegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik nicht schlechter als „Gut“ ist.
- Nach erfolgreichem Abschluss der zweiten, dritten oder vierten Klasse der Mittelschule ist der Übertritt in die nächste Klasse einer höheren Schule möglich,

wenn der Schüler oder die Schülerin in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau (Standard AHS) oder gemäß dem **niedrigeren Leistungsniveau (Standard) nicht schlechter als mit „Gut“** beurteilt wurde.

- Aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine **Aufnahmsprüfung** abzulegen. Dies gilt für den Übertritt in eine allgemeinbildende höhere Schule auch für jene Pflichtgegenstände, die der Schüler bzw. die Schülerin bisher nicht besucht hat, die jedoch in der angestrebten Klasse weiterführend unterrichtet werden.

#### **Berechtigungen zum Übertritt in eine berufsbildende höhere Schule (mit Matura):**

- Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau **„Standard“ nicht schlechter als „Gut“**.
- Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine **Aufnahmsprüfung** abzulegen.

#### **Übertritt in eine 3-jährige mittlere Schule (ohne Matura, z.B. Fachschule, Handelsschule):**

- Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe. Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe setzt die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule voraus, dass er oder sie gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder gemäß dem Leistungsniveau **„Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“** beurteilt wurde. Aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine **Aufnahmsprüfung** abzulegen.

#### **Weiterführende Informationen**

- (N)MS: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/nms.html>
- Pädagogik-Paket 2018: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/pp.html>